



Preise und Preisänderungsbestimmungen

§ 1 Wärmepreis und automatische Preisgleitklausel

Das für die Lieferung von Fernwärme aus dem Biomasseheizkraftwerk Sellessen zu zahlende Entgelt ermittelt sich aus zwei verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grund- und Leistungspreis), einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) und einem Messpreis.

Es gelten folgende **Basispreise** (Preisstand 01. Mai 2025):

1. **Grundpreis (GP₀)** je Abnahmestelle **415,91 €/a (netto)**
2. **Leistungspreis (LP₀)** für Abnahmestellen mit einer höchsten bereitzustellenden Wärmeleistung (Anschlussleistung) von größer 10 kW
Preis für jedes weitere angefangene kW > 10 kW **41,59 €/kW a (netto)**
3. **Arbeitspreis (AP₀)** für die gelieferte Wärmemenge **9,27 Cent/kWh (netto)**
4. **Monatlicher Messpreis (MP₀), netto**
für die Bereitstellung, Überwachung, Unterhaltung von Messeinrichtungen, deren Ablesung und Abrechnung

Zählergröße	Qn	0,6	7,89 €
Zählergröße	Qn	1,5	7,89 €
Zählergröße	Qn	2,5	7,95 €
Zählergröße	Qn	3,5	12,17 €
Zählergröße	Qn	6,0	12,17 €
Zählergröße	Qn	10,0	13,88 €
Zählergröße	Qn	15,0	19,01 €

Die Abrechnung basiert auf den im Protokoll für den Zählereinbau /-wechsel vermerkten Größendaten des Zählers.

Die unter den Ziffern 1. bis 4. genannten Nettopreise werden zum 01. Mai eines jeden Kalenderjahres, durch die nachfolgenden Preisgleitklauseln, auf Grundlage der bis dahin veröffentlichten Preisbestimmungselemente, angepasst:

Grundpreis (GP)

$$GP_n = GP_0 \times \left[0,15 + 0,50 \frac{L_1}{L_0} + 0,35 \frac{I_1}{I_0} \right]$$

Leistungspreis (LP)

$$LP_n = LP_0 \times \left[0,15 + 0,50 \frac{L_1}{L_0} + 0,35 \frac{I_1}{I_0} \right]$$

Arbeitspreis (AP)

$$AP_n = AP_0 \times \left[0,60 \times \left(0,10 + 0,20 H + 0,45 \frac{HEL_1}{HEL_0} + 0,15 \frac{S_1}{S_0} + 0,05 \frac{L_1}{L_0} + 0,05 \frac{I_1}{I_0} \right) + 0,40 \frac{FW_1}{FW_0} \right]$$

$$H = \left[\left(0,70 \frac{H_{L1}}{H_{L0}} + 0,30 \frac{H_{M1}}{H_{M0}} \right) \right]$$



Messpreis (MP)

$$MP_n = MP_0 \times \left[0,15 + 0,50 \frac{L_1}{L_0} + 0,35 \frac{I_1}{I_0} \right]$$

Legende:

GP_n = Grundpreis (netto) für das Lieferjahr

GP₀ = Basis Grundpreis (netto)

LP_n = Leistungspreis (netto) für das Lieferjahr

LP₀ = Basis Leistungspreis (netto)

AP_n = Arbeitspreis (netto) für das Lieferjahr

AP₀ = Basis Arbeitspreis (netto)

MP_n = Messpreis (netto) für das Lieferjahr

MP₀ = Basis Messpreis (in Abhängigkeit der Zählergröße, netto)

n = Lieferjahr

Indexwerte:

Basiswerte von 2023 (Januar bis Dezember 2023)

0 = Wert für das Basisjahr 2023

1 = Jahr n-1¹⁾; Wert des Jahres, welches vor dem Beginn des jeweiligen Lieferjahres endete
1) Beispiel: Lieferjahr = Mai 2025 - April 2026; (n-1) = 2024

L = Lohnindex der tariflichen Monatslöhne in der Energie- und Wasserversorgung, Entsorgungswirtschaft ohne Sonderzahlungen, 62221-0002; Indizes d. Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung

L1 = Lohnindex - Mittelwert der Quartale I-IV für das Jahr n-1

L0 = Lohnindex - Mittelwert der Quartale I-IV für das Jahr 2023 (Basis) (105,3)

I = Investitionsgüterjahresindex des Statistischen Bundesamtes, Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Langfristige Übersicht, GP-X008 Investitionsgüter

I1 = Investitionsgüterjahresindex für das Jahr n-1

I0 = Investitionsgüterjahresindex für das Jahr 2023 (Basis) (113,2)



H = Faktor zur Gleitung der Brennstoffkosten (Holzanteil) – bestehend zu 70% aus den Beschaffungsaufwendungen für den Bezug von Holz aus den LEAG-Tagebauen (H_L) und zu 30% für den Bezug von Marktholz (H_M)

H_{L1}/H_{L0} = Tatsächliche Entwicklung der Beschaffungsaufwendungen für die Lieferung von Energieholz aus den LEAG-Tagebauen. Ermittelt durch Gegenüberstellung des durchschnittlichen Preises/Aufwands für das Jahr n-1 und dem durchschnittlichen Preis/Aufwand im Basisjahr 2023. Der sich aus der Gegenüberstellung ergebende Quotient H_{L1}/H_{L0} wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer schriftlich bestätigt*. In die Ermittlung des durchschnittlichen Preises/Aufwands fließen alle mit der Lieferung und ggf. Aufbereitung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und die tagebauspezifischen Bezugsmengen ein.

*) Aus Datenschutzgründen werden die Echtpreise nicht veröffentlicht.

H_M = Industrieholzesjahresindex („61231-0001“ (Jahre) oder „61231-0002“ (Monate)) des Statistischen Bundesamtes, Erzeugerpreisindex der Produkte des Holzeinschlags

H_{M1} = Industrieholzesjahresindex für das Jahr n-1

H_{M0} = Industrieholzesjahresindex für das Jahr 2023 (Basis) (119,6)

HEL = Heizölpreis des Statistischen Bundesamtes, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), GP19-192026007: Heizöl, leicht (zur Erzeugung von Wärme oder Dampf)

$HEL1$ = Heizölpreis – Jahresdurchschnitt für das Jahr n-1

$HEL0$ = Heizölpreis – Durchschnitt für das Jahr 2023 (Basis) (146,4)

S = Jahresindex elektrischer Strom des Statistischen Bundesamtes, Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), GP19-3511 Elektrischer Strom

$S1$ = Jahresindex elektrischer Strom für das Jahr n-1

$S0$ = Jahresindex elektrischer Strom für das Jahr 2023 (Basis) (163,1)

FW = Jahresindex Wärmepreis des Statistischen Bundesamtes, Verbraucherpreisindex für Deutschland, CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.)

$FW1$ = Wärmepreisjahresindex für das Jahr n-1

$FW0$ = Wärmepreisjahresindex für das Jahr 2023 (Basis) (166,4)

Den ausgewiesenen Preisen (netto) wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Die berechneten Preise werden auf zwei Stellen und die Verhältniszahlen auf fünf Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Macht GMB von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder nur zum Teil bzw. zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb eines Abrechnungsjahres Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt. Nachforderungen für bereits abgeschlossene Abrechnungsjahre dürfen nicht erhoben werden.



§ 2 Einseitiges Preisgleitklausel-Bestimmungsrecht

1. Das gesetzliche Recht des Lieferanten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch das folgende, speziellere vertragliche Preisgleitklauselbestimmungsrecht unberührt.
2. Der Lieferant ist berechtigt, die Preisgleitklausel zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV entsprechend anzupassen, insbesondere wenn
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 1 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Lieferanten wesentlich genauer abbildet oder
 - c) sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 1 zugrunde lagen,
 - aa) eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich ändert, oder
 - d) sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 1 zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.
3. § 3 Abs. 4 a) - c), Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 - 9 gelten entsprechend. Die Anforderungen des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV und § 24 Abs. 4 Satz 4 zur Form der Änderungsbekanntgabe bleiben im Übrigen für die Anpassung der Preisgleitklausel unberührt.

§ 3 Allgemeines vertragliches Preisbestimmungsrecht, Steuer-, Abgaben- und Gesetzes-Klausel

1. Das gesetzliche Recht des Lieferanten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
2. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme trotz der Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 1 zu einer nachhaltigen Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Fernwärmeversorgung) und Gegenleistung (Fernwärmeentgelten und -Preisen) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich in einem Fall des § 2 Abs. 2 c) wesentlich anders als in einer Preisgleitklausel nach § 1 abgebildet entwickelt haben, so ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, neben einer Anpassung der Preisgleitklausel nach § 2 auch die Preise zur Wiederherstellung des bei Vertragsbeginn bestehenden Äquivalenzverhältnisses einseitig auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
3. Der Lieferant ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, BEHG, EDL-G, etc.),
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Lieferung oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.



4. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 - 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt, und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war, und
 - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt war, und
 - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 1 erfasst wird.
5. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 - 4 zu einer wesentlichen und nachhaltigen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist der Lieferant zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 - 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant ist bei kurzfristigen Veränderungen seiner Kosten berechtigt, die Ankündigungsfrist angemessen, höchstens jedoch auf 2 Wochen, zu verkürzen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Kunden mit mindestens dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Kunden vorzunehmen. Anpassungen der Preise nach Abs. 3 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.
7. Änderungen der Preise nach Abs. 2 - 5 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 - 5 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.
8. Der Lieferant ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 7 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode zu kündigen. Die Kündigungsrechte aus §§ 313, 314 BGB bleiben im Übrigen unberührt.
9. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 - 8 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Lieferanten erhöht wird oder vollumfänglich entfällt. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.



§ 4 Sonstige Preisregelungen

1. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt kostenlos.

Kann eine vereinbarte Inbetriebsetzung – z. B. aufgrund festgestellter, nicht von GMB zu vertretender Mängel in der Kundenanlage – nicht durchgeführt werden, so können Kosten i.H.v. **75,00 € (netto)** pauschal in Rechnung gestellt werden.

2. Mahnkosten (§ 27 AVBFernwärmeV)

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die

Erste schriftliche Mahnung	2,50 €
Letzte schriftliche Mahnung	5,00 €

3. Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Bei jeder versuchten oder durchgeführten Einstellung der Wärmeversorgung (Außerbetriebnahme) und bei Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Einstellung	75,00 €
Wiederinbetriebnahme	75,00 € (netto)

Bei Aussperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Änderung der bereitzustellenden Wärmeleistung

Bei einer vom Kunden beantragten Änderung der bereitzustellenden Wärmeleistung (Anschlussleistung) wird dem Kunden der tatsächlich in diesem Zusammenhang entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Störungsdienst

Wird der Wartungs- und Entstörungsdienst der GMB aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, so können die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

6. Baukostenzuschuss

Die Preisregelung für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgungsleitungen dienenden Verteilungsanlagen des Versorgungsbereiches richtet sich nach §9 AVBFernwärmeV.

7. Umsatzsteuer

Den zu zahlenden Beträgen gemäß §4 dieser Anlage 1 „Preise und Preisänderungsbestimmungen“, mit Ausnahme der Kosten für Mahnung und Einstellung der Versorgung, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.